

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING**

**ZUR ENTWICKLUNG DER KOOPERATION IN  
DRITTMÄRKTEN**

**ZWISCHEN**

**DEM EIDGENÖSSISCHEN FINANZDEPARTEMENT UND  
DEM EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENT FÜR  
WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG DER  
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT**

**UND**

**DER NATIONALEN ENTWICKLUNGS- UND  
REFORMKOMMISSION DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Mit dem Ziel, die Innovative Strategische Partnerschaft zwischen der Schweiz und China weiter zu vertiefen und die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen und Finanzen für Projekte in Drittländern entlang der «Belt and Road Initiative» auszubauen;

haben das Eidgenössische Finanzdepartement und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China (nachstehend gemeinsam «die Teilnehmer» und einzeln «der Teilnehmer» genannt)

folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Teilnehmer beabsichtigen zusammenzuarbeiten, um Unternehmen aus ihren jeweiligen Ländern bei der gemeinsamen Erkundung von Möglichkeiten und dem Austausch von Projektinformationen in Drittmärkten im Zusammenhang mit der «Belt and Road Initiative» zu unterstützen.
2. Die Teilnehmer anerkennen, dass die Zusammenarbeit unternehmensgeleitet und markt-basiert, konform mit internationalen Praktiken und Normen sowie der Gesetzgebung und Politik der Länder, denen diese Zusammenarbeit zugutekommt, erfolgen sollte. Die Zusammenarbeit sollte auf wirtschaftlicher Tragfähigkeit und langfristigem nachhaltigem Wachstum, sozial und ökologisch nachhaltiger Entwicklung, gegenseitigem Nutzen, Konsens, Inklusivität, offenen und nichtdiskriminierenden Beschaffungsverfahren und gleichen Wettbewerbsbedingungen im Einklang mit den nationalen Entwicklungsprioritäten der betreffenden Länder und der gemeinsamen Verfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UNO beruhen.
3. Die Teilnehmer bemühen sich, schweizerische und chinesische Unternehmen zu ermutigen, gemeinsam die Zusammenarbeit in Branchen und Regionen in Drittmärkten zu erkunden, die auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und weiterer Diskussionen über Pilotmärkte und Pilotprojekte identifiziert werden.
4. Die Teilnehmer bemühen sich, Geschäftsbanken und Policy-Banken, Versicherer und andere Finanzinstitute zu ermutigen, die Finanzierung der Zusammenarbeit in Drittmärkten von schweizerischen und chinesischen Unternehmen sowie der Infrastruktur und der Handelsfinanzierung in beiden Ländern zu prüfen.
5. Die Teilnehmer bemühen sich, bei Bedarf den Aufbau von Plattformen wie Arbeitsgruppen, Foren und Roundtables unter der Leitung von Unternehmen oder Branchenverbänden zu erleichtern, um Projektinformationen auszutauschen, spezifische Bereiche von gemeinsamem Interesse zu ermitteln und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Unternehmen und Finanzinstituten zu erleichtern. Gegebenenfalls können die Teilnehmer auf Wunsch an solchen Plattformen mitwirken.
6. Die Teilnehmer bemühen sich, Initiativen zur Schaffung einer «Belt and Road Initiative competence-building platform» in der Schweiz zu fördern, die hochrangigen Amtspersonen und Führungskräften der Teilnehmer und von Drittländern als Instrument zum Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf Risikomanagement, Project Governance und internationale Standards dient.

7. Die Teilnehmer beabsichtigen im Rahmen dieses Memorandums of Understanding eine schweizerisch-chinesische Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit in Drittmärkten einzusetzen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Zusammenarbeit in Drittmärkten zwischen Unternehmen aus beiden Ländern zu fördern. Die Treffen der Arbeitsgruppe sollen vorzugsweise im Anschluss an bestehende staatliche oder nichtstaatliche Austausche oder Dialoge stattfinden. Andere Regierungsstellen, Institutionen und Unternehmen können sich der Arbeitsgruppe bei Bedarf anschliessen.
8. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen des Eidgenössischen Finanzdepartements und das Staatssekretariat für Wirtschaft des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die Abteilung für Auslandskapital und Überseeinvestitionen der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China werden als Kontaktstelle für die Umsetzung der in diesem Memorandum of Understanding vorgesehenen Tätigkeiten dienen, innerhalb ihres ordentlichen Budgets ohne zusätzliche Kosten für die Teilnehmer.
9. Dieses Memorandum of Understanding stellt keinen Staatsvertrag dar, der zu völkerrechtlichen Verpflichtungen führen kann. Keine Bestimmung dieses Memorandums of Understanding ist als rechtliche Pflicht oder rechtlich verbindliche Zusage der Teilnehmer zu verstehen und zu erfüllen. Das Memorandum of Understanding wird am Tag der Unterzeichnung wirksam und bleibt gültig, es sei denn, ein Teilnehmer beendet es schriftlich, vorzugsweise sechs Monate im Voraus.

Unterzeichnet in Peking am 29. April 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung hat der englische Wortlaut Vorrang.

**FÜR DAS  
EIDGENÖSSISCHE  
FINANZDEPARTEMENT  
DER  
SCHWEIZERISCHEN  
EIDGENOSSENSCHAFT**

**FÜR DAS  
EIDGENÖSSISCHE  
DEPARTEMENT FÜR  
WIRTSCHAFT,  
BILDUNG UND  
FORSCHUNG  
DER  
SCHWEIZERISCHEN  
EIDGENOSSENSCHAFT**

**FÜR DIE NATIONALE  
ENTWICKLUNGS- UND  
REFORMKOMMISSION  
DER VOLKSREPUBLIK  
CHINA**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_